



Studienkreis Zürcher Mineraliensammler Statuten

I. Ziel und Zweck

Art. 1

Der Studienkreis Zürcher Mineraliensammler (SZM), gegründet am 20. Februar 1961, ist ein Verein im Sinn von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich und bezweckt:

Die Weiterbildung seiner Mitglieder auf den Gebieten der Mineralogie, Kristallographie, Geologie, Petrographie und Paläontologie und der Pflege des persönlichen Kontaktes zwischen den eigenen Mitgliedern, sowie mit Personen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 2

Diese Ziele sucht der SZM mit der Durchführung und Unterstützung von Vorträgen, Diskussionen, Demonstrationen, Ausstellungen, Exkursionen, Besichtigungen, Tausch- und Verkaufsveranstaltungen usw. zu erreichen.

Als Sektion des Dachverbandes der 'Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilien Sammler' (SVSMF) akzeptiert der SZM die Statuten des SVSMF und den Ehrenkodex und anerkennt die Zeitschrift «Schweizer Strahler» als offizielles Vereinsorgan der SVSMF.

Es wird den Mitgliedern empfohlen, die Zeitschrift «Schweizer Strahler» zu abonnieren.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 3

Der Beitritt zum SZM steht, unter Vorbehalt der Aufnahme durch eine Mitgliederversammlung, allen offen. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Aktuar / die Aktuarin zu richten.

Art. 4

Austritte sind nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig und dem Aktuar / der Aktuarin, zuhanden der Mitgliederversammlung, schriftlich zu melden.

Art. 5

Mitglieder, welche die Bestrebungen des SZM erschweren, gefährden, oder den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Art. 6

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Jugendliche unter 20 Jahren sind beitragsfrei.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des SZM sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 8

a) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt jährlich zusammen. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, zuzustellen. Auf Beschluss des Vorstandes, sowie auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Der Hauptversammlung obliegt die Behandlung von Jahres- und Kassaberichten, Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Statutenrevisionen, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern. In den Hauptversammlungen wird alle 4 Jahre die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle vorgenommen. Die Wahlperiode beginnt mit dem Beschluss der Hauptversammlung des Jahres 2023 für den Präsidenten / der Präsidentin, alle weiteren Vorstandsmitgliedern und ein Mitglied der Kontrollstelle. Für das zweite Mitglied der Kontrollstelle beginnt die nächste Wahlperiode an der Hauptversammlung des Jahres 2025.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

Art. 9

b) die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Sie können über alle jene Geschäfte Beschluss fassen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 10

c) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident / -in, Vizepräsident / -in, Aktuar / -in, Kassier / -in, mehreren Ressortleiter / -innen (Exkursionen, Material und Bibliothek, Steinwerkstatt, Website) und weiteren Beisitzer / -innen. Er besorgt die Geschäftsführung und vertritt den SZM rechtskräftig nach aussen, wobei der Präsident / die Präsidentin oder Vizepräsident/-in zusammen mit Aktuar / -in oder Kassier / -in unterschreibungsberechtigt sind. Für Anschaffungen im Interesse des SZM wird dem Vorstand eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.00 eingeräumt.

Art. 11

d) die Kontrollstelle

Die Jahresrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und der Kontrollstelle vorzulegen. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, deren Amtsdauer höchstens vier Jahre beträgt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Haftung

Der SZM haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vermögen. Darüber hinaus haften die Mitglieder des SZM im Rahmen des von der Hauptversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 13 Statuten

Änderungen können nur mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 14 Auflösung

Eine Auflösung des SZM kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, mit einer Zweidrittels- Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung verfügt auch endgültig über das Vereinsvermögen, auf das die einzelnen Mitglieder keinerlei Anspruch haben.

Art. 15 Datenaustausch

Um die Mitgliederdatenbank des Dachverbandes (SVSMF) aktuell zu halten, werden die Personaldaten zwischen dem SZM und der Geschäftsstelle des SVSMF periodisch ausgetauscht. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Art. 16 Anerkennung durch die SVSFM

Die Statuten sind jeweils dem Dachverband zur Anerkennung vorzulegen.

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 8. Februar 2023 genehmigt und ersetzen alle bisherigen statutarischen Bestimmungen. Artikel 2 Absatz 2 und 3, Artikel 15 und Artikel 16 treten per 1. Januar 2024 in Kraft.